

Infoblatt Beratungshilfeschein

Bitte gehen Sie zu dem zuständigen Amtsgericht. Bitte nehmen Sie Ihre aktuellen Einkommensbelege (Gehaltsabrechnungen oder Jobcenterbescheid) nebst Kontoauszüge der letzten 2 Monate mit.

Den erteilten Schein bringen Sie zu uns ins Büro und bezahlen 15 Euro Eigenanteil.

Der Beratungshilfeschein muss längstens binnen vier Wochen nach der Erstberatung beantragt werden.

Wir beginnen die Beratung erst nach Vorlage des Scheines, so dass Sie insbesondere bei Fristsachen am besten den Schein zur ersten Beratung mitbringen.

Sollte der Schein nicht vorliegen und aufgrund des Fristablaufes nicht mehr beschafft werden können, wir aber trotzdem für Sie tätig geworden sind, müssen wir Ihnen die gesetzlichen Gebühren in Rechnung stellen.

Wir weisen außerdem ausdrücklich darauf hin, dass in Strafsachen lediglich eine Beratungsgebühr abgerechnet werden kann. Sollten wir also hier für Sie tätig werden, fallen weitere Kosten an, die wir Ihnen gern erläutern.